

LESEAUSFERTIGUNG

Hauptsatzung der Gemeinde Biendorf

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 24.5.2007, Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 16.3.2009 und Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2011.

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Biendorf führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift 'GEMEINDE BIENDORF'.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungen sind öffentlich.
 (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
 (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören 5 Gemeindevertreter an.
 (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Haupt- und Finanzausschuss	Personal- und Organisationsfragen Finanz- und Haushaltswesen Steuer, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
 (5) Es werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. Im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 Euro der Leistungsrate pro Monat.
 2. Im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 Euro je Ausgabenfall.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des. Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro können vom Bürgermeister und durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 17.000,00 Euro.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erfolgt nach dem Höchstsatz der FFwEntschVO.
- (5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind abzuführen soweit sie monatlich 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,00 Euro überschreiten.
- (6) Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Biendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff, welches im Internet unter der Adresse www.neubukow-salzhaff.de veröffentlicht wird, öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zusenden lassen. Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff werden am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, am dem das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff im Internet verfügbar ist.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Biendorf am Parkplatz Feldstraße und in Westenbrügge gegenüber Kirchweg 2.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Orte

Die Gemeinde besteht aus den Orten Biendorf, Büttelkow, Dorf Jörnstorf, Gersdorf, Hof Jörnstorf, Körchow, Lehnenhof, Parchow, Sandhagen, Uhlenbrook, Westenbrügge und Wischuer. Es werden keine Ortsvertretungen gebildet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.10.1999 außer Kraft.

Peter Schultz
Bürgermeister